Meister & Partner
Anwaltskanzlei

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht
Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht
Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht
Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht
Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht
Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

3-25/01003

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Jasenski

10. Februar 2025

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Polizeipräsidium Gelsenkirchen

Rathausplatz 4
45894 Gelsenkirchen

Per Mail: Poststelle.gelsenkirchen@polizei.nrw.de

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Mobile Wahlwerbeaktionen der Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) in Gelsenkirchen-Ückendorf und Gelsenkirchen-Altstadt in der KW 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit teile ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung mit, dass wir die MLPD, Schmalhorststr. 1c, vertreten durch den Parteigeschäftsführer, Herrn Klaus Dumberger, ebenda, anwaltlich vertreten.

Unsere Mandantin hat mitgeteilt, dass sie in der vergangenen Woche in Gelsenkirchen-Ückendorf und Gelsenkirchen-Altstadt jeweils eine mobile Wahlwerbeaktion durchgeführt hat. Dabei wurden über eine mitgeführte Lautsprecheranlage Kurzreden im Zusammenhang mit der anstehenden Wahl zum 21. Deutschen Bundestag gehalten, abwechselnd mit Liedern politischen Inhalts. Währenddessen verteilten ca. 10 bis 15 Wahlhelfer Informationsmaterial zur Bundestagswahl an Passanten und machten Hausbesuche in den umliegenden Häusern.

Bei den beiden genannten Werbeaktionen in der vergangenen Woche kam es jeweils zu einem Polizeieinsatz, bei dem verlangt worden ist, den Lautsprechereinsatz zu beenden, in einem Fall verbunden mit der Behauptung, die Aktion hätte vorher versammlungsrechtlich angezeigt werden müssen. Den Forderungen nach Beendigung des Lautsprechereinsatzes sind die vor Ort anwesenden Vertreter unserer Mandantin bzw. die Wahlhelfer nicht nachgekommen. Die Polizeieinsätze führten jedoch dazu, dass die Wahlwerbeaktion für jeweils ca. 15 Minuten unterbrochen werden musste. Darüber ist davon auszugehen, dass der Polizeieinsatz gegen die Wahlwerbung der MLPD in der Öffentlichkeit einen negativen Eindruck hervorgerufen hat. Zudem wurden rechtswidrig die Personalien von drei Wahlhelfern der MLPD aufgenommen.

Wir gehen davon aus, dass der Polizei Gelsenkirchen die Rechtslage bekannt ist, wonach

gem. § 10 Abs. 3 LImSchG der Einsatz von Lautsprecheranlagen zum Zwecke der Wahlwerbung in den letzten 4 Wochen vor Bundestagswahlen ohne weitere Genehmigung zulässig ist. Dies ergibt sich auch aus dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Verkehr NRW (58.88.05.15.000001) und des Ministeriums des Innern NRW (432-57.04.02) vom 16.02.2022.

Die genannten mobilen Wahlwerbeeinsätze unterliegen auch nicht der versammlungsrechtlichen Anzeigepflicht. Die Staatsanwaltschaft Essen (Az.: 29 Js 994/21) führt dazu aus:

> *Insoweit ist entsprechend dem Verteidigungsvorbringen vielmehr davon auszugehen, dass kurz vor der Bundestagswahl – nur – ein Wahlkampfauftritt im Sinne eines „mobilen Informationstandes“ geplant war. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei Personengruppen an Informationsständen nicht um Versammlungen, da solche Zusammenkünfte nicht die Meinungsbildung und Meinungsäußerung im Gruppenform zum eigentlichen Ziel haben, sondern durch ein einseitiges Informationsangebot die Ansprache von sowie die Kommunikation mit zufälligen Passanten zum Ziel haben (vgl. LG Frankfurt/Main, Urteil vom 09.03.1982 -50 Js1602/80 -,NStZ 1983,25 f. m.w.N.). Dies zugrunde gelegt, hat eine Anmeldepflicht nicht bestanden.*

Wenn entgegen dieser eindeutigen Rechtslage weiter gegen Wahlwerbeaktionen der MLPD vorgegangen wird, muss davon ausgegangen werden, dass sich dies zielgerichtet gegen den Wahlkampf der MLPD als einzige sozialistische Alternative und konsequent antifaschistische Kraft richtet.

Wir erwarten, dass künftig die genannten Wahlwerbeaktionen ohne Beeinträchtigungen durch Polizeieinsätze durchgeführt werden können. Zudem erwarten wir, dass die Beamten des PP Gelsenkirchen nochmals gezielt über die o.g. Rechtslage unterrichtet werden.

Für etwaige Rückfrage steht der Unterzeichner unter der Telefonnummer 0209-3597673 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jasenski
Rechtsanwalt